

Ergänzende Stellungnahme und Maßnahmen von Frau Dr. Drobnik, Landratsamt Reutlingen zu den Maßnahmen für die Zauneidechsen

Bewertung der Maßnahmenkonzeption vom 10.08.20:

Die Fläche, bei welcher ein Eingriff vermieden werden kann (Fläche 2 der Maßnahmenkonzeption vom 10.08.) ist leider doch sehr begrenzt, so dass damit der Flächenbedarf für Aufwertungsmaßnahmen nur wenig abnimmt.

Hinsichtlich dem Vorgehen bei der Vergrämung und der Gestaltung der Ausgleichsflächen, sind die Vorgaben aus dem Gutachten von Stauss & Turni grundsätzlich zu beachten (aufgeführt unter Punkt 4.5 und 5). In der Konzeption vom 10.08. sind diese Hinweise nicht vollständig übernommen worden.

Die Vergrämung hat auch die ruderalisierten Bereiche und Haufwerk im Baufeld außerhalb der Randbereiche einzubeziehen, wie auch in den vorherigen Stellungnahmen gefordert. Bei der Vergrämung müssen letztendlich die Vergrämungsflächen vollständig abgedeckt sein, die Abdeckung sollte lediglich sukzessive erfolgen, damit die Tiere flüchten können. Nach der jetzigen Planung werden die Tiere auch aus dem südlichen und westlichen Rand vollständig bis zum Ende der Bauzeit vergrämt, wodurch ein unnötig großer weiterer Eingriff in den Lebensraum erfolgen würde. Was bei dem Vor-Ort-Termin von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde erwähnt wurde, war, dass bei der Folienabdeckung diese 1-2 m über das Baufeld ragen sollte, da sich immer wieder Tiere am äußeren Rand der Abdeckung verstecken. Sobald die Folie nach Ende der 3-4 wöchigen Vergrämung entfernt wird, und der Zaun gestellt wird, sollte dieser nicht mehr Lebensraum abschneiden als unbedingt notwendig. In der Darstellung auf der letzten Seite der Maßnahmenbeschreibung würde die Vergrämung wie dargestellt einen vollständigen, temporären Lebensraumverlust an den Böschungsfüßen bedeuten, welcher auch im Gutachten von Stauss & Turni nicht berücksichtigt wurde.

Bei den für die Habitataufwertung vorgesehenen Steinriegeln ist auf geeignete Gesteinsgrößen zu achten, damit die Quartiere direkt angenommen werden können (Anlage Steinriegel).

Die Kontrolle der Flächen 3 und 5 auf wintertaugliche Quartiere von Zauneidechsen ist nicht mit belastbarem Ergebnis durchführbar, kann daher unterbleiben. Die Tiere sind zu dem geeigneten Zeitpunkt (jetzt bis Anfang September) von allen Flächen zu vergrämen, in welche vor Ende Mai 2021 eingegriffen werden muss.

Der Schutzzaun um Fläche 2 würde eine Hälterung von darin eingesperrten Tieren bedeuten, was nicht gewollt sein kann. Es muss eine Fluchtmöglichkeit zu der angrenzenden Wiesenfläche verbleiben.

Nach Aufstellen des Schutzzauns ist zu prüfen, ob noch Tiere im Baufeld verblieben sind.

Das Monitoring hat zu erfolgen, wie in der letzten Stellungnahme an Herrn Wurster gefordert.

Lösung Hauptkonflikt "Mangelnde Ausgleichsfläche und vorgesehener zeitnaher Eingriff":

Wie auch in der jetzigen Zusammenstellung deutlich wird, ist das Hauptproblem für eine tragbare Abarbeitung der Artenschutzbelange die zu geringe Ausgleichsfläche für den Lebensraumverlust der Zauneidechse. Diese neuen Habitate müssen zum Zeitpunkt der Vergrämung vorhanden und wirksam sein.

Nach Rücksprache mit der Amtsleitung wäre ein denkbarer Kompromiss in diesem Fall, dass man von den Vorgaben des § 39 BNatSchG abweicht, wenn artenschutzrechtliche Konflikte mit sonstigen streng geschützten Arten(gruppen) oder Brutvögeln bei Eingriff in die Gehölzbestandene Böschung durch einen Fachgutachter unmittelbar vor Eingriff ausgeschlossen werden können. D.h. es sollte geprüft werden, ob sich noch Vogelbruten in der Böschung befinden oder Haselmausnester vorhanden sind. Habitatbäume so fern vorhanden sind bei der Wahl zu fällender Gehölze zu belassen. Wenn Vogelbruten oder sonstige streng geschützte Arten festgestellt werden, ist mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb – Regierungspräsidium Tübingen

Erstellt von: Jooß, Ergänzung Drobnik (UNB), Rochner (LEV)

01.02.2017

An: xxx

Anlage von Steinriegel

Folgende Punkte sind bei der Anlage eines Steinriegels als Lebensraum für Eidechsen (insb. Zauneidechse) zu beachten:

Standort

Der Standort des Steinriegels sollte möglichst lange am Tag und möglichst voll besonnt sein (kein Halb-/Schatten, auch keine Sträucher / Gehölze in Richtung der Besonnung). Ziel ist es den wechselwarmen Reptilien einen möglichst warmen / heißen Lebensraum zu bieten. Es sollte ein möglichst großer Abstand zu viel genutzten Straßen / Wegen eingehalten werden, um Scheuchwirkung bzw. Mortalität zu vermeiden. Der Standort darf nicht stauwassergefährdet sein, um ein Ertrinken überwinternder Tiere zu verhindern.

Größe

Der Steinriegel sollte mind. 3 m Breite haben, die Länge ist unbegrenzt, sollte aber mind. 10 m betragen. Ab 5 m Länge erfolgt die Anerkennung als nach § 33 geschützter Biotoptyp („Steinriegel“ 23.20). Die Höhe sollte mind. 1 m in der Mitte betragen, zu den Seiten hin stellt sich dann der natürliche Böschungswinkel ein (bei Schotter i.d.R. 40°).

Form

Wenn möglich sollte der Steinriegel mit Einbuchtungen auf der Südseite angelegt werden, damit windgeschützte bzw. mikroklimatisch warme Standorte entstehen. Den gleichen Effekt erhält man durch eine nierenförmige Anlage mit dem Innenbogen Richtung Süden.

Vorbereitung

Bodenmaterial im Bereich des Steinriegels möglichst vor dem Anlegen bis 1 m Tiefe (bzw. bei flachgründigen Standorten bis zum anstehenden Gestein) ausheben, um das Aufkommen von Vegetation („Durchwachsen“ von Sträuchern / Gehölzen) möglichst dauerhaft zu verhindern.

Korngrößen

Korngrößen der Steine möglichst:

- 5-10 cm: 40%
- 10-25 cm: 30%
- 25-40 cm: 30%

Anlage

- Das Steinmaterial in die Vertiefung schütten bis zu einer Höhe von ca. 1m über dem Gelände. Möglichst im unteren Bereich eher größere Korngrößen und nach oben hin kleinere verwenden, damit im unteren Bereich Hohlräume für die Überwinterung entstehen.
- Auf ca. einem Fünftel des Steinriegels das ausgehobene Erdmaterial aufschütten, so dass Steine noch gut erkennbar sind (kein Sand und auch kein Feinsplitt einbringen), das Erdmaterial wäscht sich dann im Laufe der Zeit ein. Das restliche Erdmaterial abfahren

oder etwas entfernt vom Steinriegel verteilen (bevorzugt auf Ackerflächen, keinesfalls auf naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen, ggf. Abstimmung mit Bodenschutz erforderlich). Keine Gehölzpflanzungen auch keine Büsche im Umfeld des Steinriegels.

Saumstreifen

Sehr wichtig ist die Ausweisung bzw. Anlage eines mind. 3 m (besser 5 m) breiten Saumstreifens vorgelagert an der Südseite des Steinriegels mit magerer grasig-krautiger Vegetation. Die hier angestrebte arten-/blütenreiche Vegetation wird von Insekten angenommen, welche die Nahrungsgrundlage der Eidechsen darstellen. Wenn der Standort aktuell nährstoffreich ist, muss das Obermaterial vorher ggf. abgeschoben werden. Folgepflege sollte in jedem Fall sichergestellt sein: standortabhängig 1-2 x Mahd / Jahr mit Abräumen des Mähguts, keine Düngung und kein Einsatz von Herbiziden.

Schattenspender

Falls der Steinriegel im freien Offenland - nicht südseitig vorgelagert an einer Hecke oder am Waldrand - angelegt werden soll, empfiehlt sich die Pflanzung einer Hecke an der Nordseite des Steinriegels, um bei heißer Witterung auch kühlere Bereiche anzubieten. Um eine schnelle Funktionsfähigkeit zu erreichen bietet sich die Anlage als Benjeshecke an (Ablagerung von dünnerem Gehölzschnitt wie Ästen und Zweigen, dann Samenanflug oder Initialpflanzung). Jedoch ist unbedingt durch regelmäßige Pflege zu gewährleisten, dass die Hecke nicht zu einer Verschattung des Steinriegels führen kann.

Sandlinsen

Eidechsen bevorzugen zur Eiablage leicht grabfähiges Substrat wie Sand. Daher sollte die Menge von ca. 2-3 Schubkarren an verschiedenen Stellen auf der Südseite abgelagert werden. Ideal ist eine „Überdachung“ von Teilbereichen mit großen flachen Steinen.